

Uebereinkunft

zwischen

**der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein
über die gegenseitige Zulassung der an der
Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufs-
ausübung.**

Abgeschlossen am 1. Juli 1885.

Ratifizirt von der Schweiz den 25. Juni 1886.

„ „ Liechtenstein den 1. Juli 1886.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

**Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann II. von und
zu Liechtenstein,**

haben es für nützlich befunden, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, und haben zum Zweck des Abschlusses einer diesfälligen Uebereinkunft zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister, Herrn A. O. Aepli,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein:

Seinen Justizrath, den Hof- und Gerichtsadvokaten Herrn
 Dr. Hermann Hampe,
 welche, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über
 folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in dem Fürstenthum Liechtenstein in gleichem Maße, wie ihnen das in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die liechtensteinischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der schweizerischen Grenze, beziehungsweise im Fürstenthum Liechtenstein, belegenen Orten ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 3.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativvorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Wien, den 1. Juli 1885.

(L. S.) **A. O. Aepli.**

(L. S.) **Dr. Hampe.**

Note. Die vorstehende Uebereinkunft tritt gemäß Artikel 4 zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation in Kraft. Dieser Zeitpunkt wird seinerzeit in geeigneter Weise bekannt gemacht und die Uebereinkunft, nebst den beiderseitigen Ratifikationen, in die eidg. offizielle Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein Über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirtten Medizinalpersonen zur Berufsausübung. Abgeschlossen am 1. Juli 1885. Ratifizirt von der Schweiz den 25. Juni 1886. „ Li...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1886
Date	
Data	
Seite	1022-1024
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 203

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.